

**Landgericht München I**

Az.. 37 O 9127/16



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 53604 Bad Honnef

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 50672 Köln, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Landgericht München I - 37. Zivilkammer - durch die unterzeichnenden Richter am  
01.08.2016 folgenden

**Beschluss**

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte verpflichtet sich, es ab sofort zu unterlassen, Vervielfältigungen der Fotografien Nr. [REDACTED] und [REDACTED] ohne Zustimmung der Klägerin herzustellen bzw herstellen zu lassen und/oder anderwertig zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen. Der Beklagte verpflichtet sich für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe.

fe an die Klägerin. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der Klägerin nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.

2. Zur Abgeltung der Klageforderung sowie zur Abgeltung des für die unberechtigte Bildnutzung geschuldeten Schadensersatzes zahlt der Beklagten 3.000,00 € an die Klägerin.
3. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Zahlung gemäß vorstehender Ziffer 2. ab 01.08.2016 in monatlichen, jeweils am Monatsersten fälligen Raten in Höhe von 500,00 € zu bezahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist jeweils der Zahlungseingang auf dem folgenden Bankkonto:

Empfänger:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

Sollte der Beklagte mit der Zahlung einer der Raten mehr als fünf Werktage in Verzug geraten, so wird der gesamte ausstehende Betrag sofort zur Zahlung fällig.

- 4 Mit Ausnahme der entstehenden Einigungsgebühren, die gegeneinander aufgehoben werden, trägt der Beklagte die Kosten des Gerichtsverfahrens.
- 5 Mit vollständiger und fristgemäßer Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen sind sämtliche Ansprüche aus der vorliegenden Angelegenheit, mit Ausnahme der aus dem Unterlassungsversprechen selbst resultierenden Ansprüche, abgegolten.

- II. Der Streitwert wird auf 22.100,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.



Vorsitzende Richterin  
am Landgericht



Richterin  
am Landgericht



Richter  
am Landgericht



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehender Beschluss ist d. Beklagtenpartei am 27.09.2016 von Amts wegen zugestellt worden.

München, 27.09.2016



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

